

OLG Oldenburg kippt Winterreifenpflicht

Wann ist eine Autobereifung eine geeignete Winterbereifung? Können auch Sommerreifen im Winter geeignet sein? Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht Oldenburg aufgrund der Rechtsbeschwerde eines Autofahrers zu befassen. Der Autofahrer war unter anderem wegen des Fahrens mit Sommerreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen vom Amtsgericht zu einem Bußgeld verurteilt worden. Der für Bußgeldsachen zuständige zweite Senat des Oberlandesgerichts entschied jetzt: Der entsprechende Bußgeldtatbestand in der Straßenverkehrsordnung ist verfassungswidrig (2 SsRs 220/09). Paragraph 2 Absatz 3a Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) regeln: „Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Winterbereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“ Paragraph 49 Absatz 1 Ziffer 2 StVO bestimmt, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift über „die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2“ handelt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Der Senat entschied, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 3a S. 1 und 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO gegen das verfassungsmäßig gebotene

Bestimmtheitsgebot verstoße. Nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit beziehungsweise eine Ordnungswidrigkeit so konkret zu umschreiben, dass der Anwendungsbereich für den Einzelnen erkennbar sei oder sich durch Auslegung ermitteln lasse. Dies sei bei der betroffenen Vorschrift jedoch nicht der Fall. Weder gesetzlichen noch technischen Vorschriften sei zu entnehmen, welche Eigenschaften Reifen für bestimmte Wetterverhältnisse haben müssen. Das gelte auch für Winterreifen. Der Gesetzgeber habe gerade keine generelle Winterreifenpflicht für die Wintermonate geregelt. Ungeklärt sei insbesondere, ob auch Sommerreifen für winterliche Witterungsverhältnisse im Sinn der Vorschrift geeignet sein können. Sommerreifen würden von vornherein kaum auf Schnee- und Glättetauglichkeit geprüft. Bei einem Winterreifen-Test im Jahr 2005 seien nur zwei Sommerreifen getestet worden, die sich beim Fahren auf Eis sogar als geeignet erwiesen hätten. Für den Bürger sei daher nicht eindeutig erkennbar, welche Reifen als „ungeeignete Bereifung bei winterlichen Wetterverhältnissen“ anzusehen seien. Diese Unklarheit hätte der Gesetzgeber durch eine klare Anordnung vermeiden können.

Denkbar sei beispielsweise eine klare Anordnung von Winterreifen bei „Wetterverhältnissen, bei denen Eis und/oder Schnee möglich sind“. Das Oberlandesgericht durfte ohne Vorlage an das Bundesverfassungsgericht selber über die Verfassungsmäßigkeit der Norm entscheiden, da es sich bei Paragraph 2 Absatz 3a StVO um kein formelles Gesetz handelt, sondern um eine Rechtsverordnung. Formelle Gesetze werden vom Parlament beraten und verabschiedet, während Rechtsverordnungen von den durch ein formelles Gesetz ermächtigten Exekutivorganen (beispielsweise Bundesministerien oder Landesregierungen) erlassen werden. Durch diese Entscheidung wird nicht in Frage gestellt, dass bei winterlichen Temperaturen, insbesondere bei Schnee und Eis, M+S-Reifen oder Reifen mit Schneeflockensymbol benutzt werden sollten, um Unfälle möglichst zu vermeiden. Wer sich anders verhält, riskiert nicht nur haftungs- und versicherungsrechtliche Nachteile, ihm droht darüber hinaus - vor allem wenn andere bei einem Verkehrsunfall verletzt werden - weiter die Verfolgung wegen einer Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit. Das Fahren mit Sommerreifen im Winter, das zu keiner konkreten Verkehrsgefährdung führt, bleibt aber sanktionslos.

Rechtsstreit zwischen KW automotive GmbH und Supersport/Maxxtune entschieden

Wie vor wenigen Tagen bekannt wurde, hat die Supersport GmbH im über Jahre andauernden Rechtsstreit bezüglich der Nachahmung von Gewindefahrwerken der Fahrwerkspezialisten KW automotive die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München (Az 1 HK O 3427/07 Supersport & 17 HK O 3426/07 Maxxtune) zurückgenommen. Somit ist das Urteil vom Sommer 2009, welches das LG München fällte, und somit das gegen Supersport ausgesprochene Verbot des Vertriebs von Nachahmungen von KW Gewindefahrwerken rechtskräftig. Supersport hat sich gegenüber KW automotive zur Zahlung einer Schadensersatzsumme verpflichtet. Gleichzeitig hat die Maxxtune GmbH im Parallelverfahren ebenfalls die Klage und die von KW automotive geltend gemachten Ansprüche anerkannt. Supersport wird künftig für die Nutzung des KW Entwicklungs-Know-how eine Lizenzgebühr entrichten und somit den Fortbestand des Lieferprogramms absichern und ausbauen. Supersport-Abnehmer werden wegen des Vertriebs der betroffenen Gewindefahrwerke von KW nicht in Anspruch genommen. Das gilt auch für Verkaufsvorgänge in der Vergangenheit.

Hiermit wird auch ein Grundsatzurteil über die durchaus gängige Praxis der Nachahmung von technisch aufwändigen und sicherheitsrelevanten Bauteilen ausgesprochen. Entscheidend für das Urteil der Richter war die Frage, inwiefern Produkteigenschaften zweifelsfrei einem Urheber zugeordnet und gegebenenfalls von einer anderen Partei nachgeahmt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nun Bauteile eins zu eins in Form oder Farbe übernommen werden. Auch war es unerheblich, dass sich die strittigen Produkte im Lauf des Verfahrens immer weiter optisch voneinander entfernten hatten. Vielmehr erkannten die Richter in dieser Entwicklung, dass nur der Urheber der „Erfindung“ in der Lage ist, den technischen Fortschritt im Lauf der Zeit auch umzusetzen, und es quasi eine „Verpflichtung“ eines Herstellers ist, den technischen Fortschritt auch im Interesse seiner Kunden zu forcieren.

Als Hersteller von Produkten müssen aus Sicht der Richter diese Unternehmen auch über Strukturen und das Know-how verfügen, die in Umlauf gebrachten Produkte zu entwickeln, zu prüfen und diese Vorgänge zu doku-

mentieren, um somit auch die Verbraucherrechte vollumfänglich erfüllen zu können.

Es ist insofern zu erwarten, dass die mittlerweile durchaus gängige Praxis einiger Anbieter, Produkte von Markenherstellern auf einfachste Art und Weise zu kopieren und hierbei die eigentlichen Aufgaben eines Herstellers von technischen Produkten völlig außen vor zu lassen, nicht weiter toleriert werden muss.

Leidtragend sind letztendlich nicht nur die Urheber dieser technischen anspruchsvollen Produkte, sondern vor allem die Endverbraucher, die günstigere Produkte erwerben können, im Zweifelsfall dann aber „Herstellern“ gegenüberstehen, die gar nicht wissen, was sie verkaufen. Wer nicht entwickelt und dokumentiert, kann auch keine Vorgaben machen, geschweige denn diese Vorgaben überprüfen und damit eine Qualitätssicherung im Sinne der Herstellerprodukthaftung gewähren. Sicherlich nicht im Sinn der Kunden. Insofern dürfen wir gespannt sein, wie sich dieses Urteil auf den Markt auswirken wird.



Inside the Excellence since 1971

O-Z Deutschland GmbH
Aspachstraße 2 · 88400 Biberach
fon: 07351.574-37
mail: info@oz-racing.de
www.oz-racing.de